

DELFDALF Rekursreglement

1. Allgemeines

1.1. Das Rekursreglement regelt das Verfahren von Rekursen gegen DELF- / DALF-Prüfungsentscheide.

2. Rekurs an die regionale Jury des Prüfungszentrums

2.1. Anfechtbare Entscheide

Mit Rekurs anfechtbar sind DELF- / DALF-Prüfungsentscheide, bei denen ein Kandidat die Prüfung nicht bestanden hat. Bestandene Prüfungen sind nicht anfechtbar.

2.2. Rekursberechtigung

Zum Rekurs berechtigt ist der Prüfungskandidat oder bei Minderjährigkeit dessen gesetzlicher Vertreter.

2.3. Rekursinstanz

Die erste Rekursinstanz ist die regionale Jury des regionalen Prüfungszentrums. Der Rekurs wird vom Präsidenten der regionalen Jury oder dessen Stellvertreter alleine oder unter Beizug von weiteren Jurymitgliedern beurteilt.

Der Rekurs ist an den regionalen Jurypräsidenten beim zuständigen regionalen Prüfungszentrum zu richten.

2.4. Frist, Form, Inhalt des Rekurses

Der Rekurs hat innert 14 Tagen (Poststempel) nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses mittels eingeschriebenem und unterzeichnetem Brief zu erfolgen.

Der Rekurs hat den gerügten Sachverhalt genau zu nennen.

2.5. Überprüfungsbefugnis

Die Rekursinstanz kontrolliert die Prüfungsbewertung des schriftlichen Prüfungsteils sowie, im Rahmen des vorgeschriebenen Protokolls, des mündlichen Prüfungsteils.

2.6. Entscheid

Der Rekurs wird gutgeheissen, wenn der Rekurrent unter Berücksichtigung einer Resultatsberichtigung die Prüfung bestand.

Der Rekurs wird abgewiesen und der Rekurrent zu einer neuen unentgeltlichen Prüfungssession im selben Zentrum zugelassen, falls bei der Prüfungsbewertung oder Prüfungsdurchführung Mängel festgestellt werden, die jedoch zu keiner Resultatsberichtigung mit Bestehen der Prüfung führen. Falls der Rekurrent auf eine Prüfungswiederholung verzichten sollte, kann ihm auf Ersuchen die Prüfungsgebühr zurückerstattet werden.

In den andern Fällen wird der Rekurs abgewiesen, ohne unentgeltliche Zulassung zu einer neuen Prüfungssession noch Rückerstattung der Prüfungsgebühr.

Der Entscheid wird dem Rekurrenten sowie der Leitung des regionalen Prüfungszentrums durch den Jurypräsidenten oder dessen Stellvertreter mittels eingeschriebenem Brief mitgeteilt.

Der Rekursentscheid enthält eine kurze Begründung.

3. Rekurs an die nationale Jury

3.1. Bei Abweisung des Rekurses ist der Rekurrent berechtigt, den erstinstanzlichen Entscheid an die nationale Jury für die Schweiz weiterzuziehen.

3.2. Der Rekurs an die nationale Jury hat innert 7 Tagen (Poststempel) nach Mitteilung des Rekursentscheides mittels eingeschriebenem und unterzeichnetem Brief an den Präsidenten der nationalen Jury der Schweiz bei DELFDALF Schweiz, Stiftung Esprit Francophonie zu erfolgen.

3.3. Der Rekurs wird vom Präsidenten der nationalen Jury oder dessen Stellvertreter beurteilt. Es wird ausschliesslich geprüft, ob das erstinstanzliche Verfahren richtig durchgeführt wurde.

Die nationale Jury teilt ihren kurz begründeten Entscheid eingeschrieben dem Rekurrenten sowie dem Prüfungszentrum mit. Dieser Entscheid ist letztinstanzlich.

4. Verschiedenes

4.1. Dieses Rekursreglement regelt die Rekursmöglichkeiten eines Prüfungskandidaten abschliessend. Ausserhalb des Reglements ist jeglicher Rechtsweg gegen einen Prüfungsentscheid oder einen Rekursentscheid ausgeschlossen.

4.2. Die Rekursverfahren sind kostenlos. Ausgenommen sind missbräuchliche oder böswillige Rekurse.